

Hepatitis-Screening wird neue Leistung

Es fehlen noch die EBM-Ziffern

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.



Telefon:
0 93 1 / 2 99 85 94
Jeden Donnerstag,
13 bis 15 Uhr

E-Mail:
w@lbert.info

Dr. P. W., Allgemeinarzt, Sachsen: Ich habe irgendwoher die Information, dass man nun die Gesundheitsuntersuchung um ein Hepatitis-Screening ergänzen muss. Stimmt das?

MMW-Experte Walbert: Es gibt tatsächlich einen neuen Anspruch für GKV-Versicherte ab 35 Jahren: Sie können sich einmalig auf Hepatitis B und C untersuchen lassen. Ziel dieses Screenings ist es, diese oft unbekannt, häufig mehr oder weniger symp-



Dieser Bluttest wird bezahlt!

tomlosen Erkrankungen früher zu entdecken. Ein entsprechender Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ist am 12. Februar 2021 in Kraft getreten.

Es stimmt auch, dass die einmalige Untersuchung im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung stattfinden soll, auf die diese Versicherten alle drei Jahre Anspruch haben. Übergangsweise kann der Test aber auch separat gemacht werden, wenn der letzte Check-up weniger als drei Jahre zurückliegt.

Vorab sollte ermittelt werden, ob der Versicherte gegen Hepatitis B geimpft ist. Ist das der Fall, wird nur auf Hepatitis C getestet, da hier bisher keine Schutzimpfung existiert. Untersucht wird auf HBsAg und HCV-Antikörper. Bei positivem Ergebnis sollte direkt aus derselben Blutprobe die HBV-DNA bzw. die HCV-RNA bestimmt werden.

Einen Haken hat die Screening-Untersuchung allerdings noch: Es fehlen die notwendigen EBM-Nrn.! Der Bewertungsausschuss hat nach Inkrafttreten der Regelungen bis zu sechs Monate Zeit, diese einzuführen. Spätestens im September kann es also losgehen mit dem Hepatitis-Screening.

HOTLINE – 0 93 1 / 2 99 85 94



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

GOÄ: Corona-Hygienezuschlag bei jedem Kontakt möglich

Dr. A. G., Allgemeinarzt, Niedersachsen: Kann ich eigentlich bei jedem Privatversicherten bei jedem Kontakt den Corona-Hygienezuschlag A245 abrechnen?

MMW-Experte Walbert: Ja, im Prinzip ist das – vorerst bis einschließlich 30. Juni 2021 – bei jedem Kontakt möglich. Allerdings muss es sich um einen unmittelbaren persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt handeln. Das heißt: Arzt und Patient

müssen zur selben Zeit am selben Ort sein! Telefonische Kontakte und Beratungen zählen nicht dazu.

Kommt der Patient für eine delegierbare Leistung, etwa eine Blutabnahme, in die Praxis, muss die MFA für einen persönlichen Kontakt mit dem Arzt sorgen. Auch neben der Nr. 3 GOÄ – erbracht in der Praxis – ist die Nr. A245 entgegen der üblichen Ausschlussbestimmung be-rechenbar. Bei Postbeamten der Gruppe

A gibt es keinen Zuschlag, jedoch bei Gruppe B. Auch bei Mitgliedern der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten kann man ihn ansetzen.

Bei der Leichenschau ist der Zuschlag nicht möglich, da eine Leiche kein Patient ist. Sollte der Tote mit SARS-CoV-2 infiziert sein, kommt für den Hygiene-Mehraufwand aber der Zuschlag für „besondere Todesumstände“ nach Nr. 102 GOÄ infrage.